

218 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (204 der Beilagen): Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Die Regierungsvorlage enthält die Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT). Diese Deklaration wurde von den Mitgliedstaaten des GATT und Tunesien ausgearbeitet und am 12. November 1959 in Tokio zur Unterzeichnung durch die Vertragsstaaten und Tunesien aufgelegt.

In dieser Deklaration erklären die Vertragsstaaten und Tunesien, daß sie in Hinkunft ihre Handelsbeziehungen den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens unterwerfen wollen, als wäre Tunesien Vollmitglied dieses Abkommens.

Die vorliegende Deklaration wird zwischen Tunesien und jeder teilnehmenden Regierung am 30. Tage nach dem Tag, an dem sie durch Unterschrift oder in anderer Weise durch Tunesien und die betreffende Vertragspartei angenommen worden ist, wirksam werden. Die Gültigkeitsdauer dieser Deklaration und somit auch des provisorischen Beitritts Tunesiens ist mit 31. Dezember 1961 begrenzt oder mit dem Zeitpunkt des endgültigen Beitritts Tunesiens zum GATT gemäß Art. XXXIII, falls dieser bereits vor dem 31. Dezember 1961 erfolgen sollte.

Die Durchführung von Zolltarifverhandlungen zwischen Tunesien und allen interessierten GATT-

Staaten ist die Voraussetzung für den endgültigen Beitritt Tunesiens. Der nächste Termin für die Durchführung derartiger Verhandlungen ist durch die im GATT vorgesehene Zolltarifkonferenz 1960/61 gegeben.

Dem handelspolitischen Interesse Österreichs entspricht es, seine Beziehungen zu Tunesien auch im Rahmen des GATT-Abkommens zu pflegen. Österreich hat die Bestimmungen des GATT-Abkommens auf Tunesien bereits seit dem Beitritt Österreichs zum GATT angewendet.

Die Deklaration bedarf zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates, da sie unter anderem Tunesien die Meistbegünstigung auf dem Gebiete der Zölle einräumt und daher gesetzändernden Charakter besitzt.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 1. Juni 1960 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieser Deklaration zu empfehlen.

Der A n t r a g des Zollausschusses lautet demnach:

„Der von der Bundesregierung vorgelegten Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (204 der Beilagen) wird gemäß Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Wien, am 1. Juni 1960

Mittendorfer
Berichterstatler

Dipl.-Ing. Pius Fink
Obmann